



**Merkblatt
Gastgewerbe / Klein- und Mittelverkauf**

Das Wichtigste in Kürze

Zuständige Stellen	Neue Betriebe, Patentwechsel:	Gemeinderat
	a.o Betriebe, Festwirtschaften:	Ressortleiter Sicherheit
	vorübergehende Ausnahmen von der Schliessungsstunde	Ressortleiter Sicherheit Gesuchseingabe an Sicherheitssekretariat
	dauernde Ausnahmen von der Schliessungsstunde:	Gemeinderat
	Neu- und Umbauten:	Gemeinderat auf Antrag Bauausschuss und Gesundheitsbehörde
	Lebensmittelkontrolle	Kant. Labor Zürich
Patentabgabe	Die Patentabgabe für gebrannte Wasser richtet sich nach Ihrer Selbstdeklaration. Die Höhe ist in § 15 der Verordnung zum Gastgewerbegesetz geregelt und ist auf 4 Jahre bemessen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.	
Ausnahmen von der Patentpflicht	z.B. Automatenbetriebe, alkoholfreie Kleinbetriebe, Vereinslokale, gemeinnützige alkoholfreie Gelegenheitswirtschaften (Der Entscheid liegt beim Gemeinderat)	
Schliessungsstunde	Gastwirtschaftsbetriebe sind aufgrund von § 15 des Gastgewerbegesetzes nach wie vor von 24.00 bis 5.00 Uhr geschlossen zu halten. Auf eine Polizeistundenkontrolle wird hingegen verzichtet und an die Eigenverantwortung der Patentinhaber/-innen appelliert. Auf Anzeige hin oder aufgrund eigener Wahrnehmungen werden Übertretungen (Nichteinhalten der Schliessungsstunde, Nachtruhestörung etc.) weiterhin bestraft. Bezüglich der generell aufgehobenen bzw. aufgeschobenen Schliessungsstunden gelten die Bestimmungen der Polizeiverordnung. Auf Kompensationen wird neu verzichtet, da jeder Patentinhaber die für seinen Betrieb benötigten Ausnahmen auf Gesuch hin ohne zahlenmässige Einschränkung bewilligt erhält.	
Ladenschluss	Für Klein- und Mittelverkaufsbetriebe gelten die offiziellen Ladenöffnungszeiten	

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung (Tel. Sicherheitssekretariat: 044 939 90 44)